



Gemeinde
Oberrohrdorf-Staretschwil

Reglement

Über die Benützung von Schulräumen, Mehrzweckhalle und die dazugehörigen Räume (MZH) und Aussenanlagen der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil

Gestützt auf § 71, lit. e. des Schulgesetzes vom 17.3.1981 erlässt die Schulpflege im Einvernehmen mit dem Gemeinderat folgendes Reglement:

Juni 2000

(Stand August 2013)

A. *Allgemeines*

§ 1	Berechtigung
§ 2	Bewilligungsdauer
§ 3	Umfang
§ 4	Sorgfaltspflicht, Verhalten
§ 5	Schadenfälle
§ 6	Haftung
§ 7	Ordnung
§ 8	Reinigung

**B. *Benützung der MZH als Turnhalle sowie der Aus-
senanlagen***

§ 9	Halle und Spielwiese
§ 10	Geräte

C. *Benützung der MZH für Anlässe*

§ 11	Bewilligungsinstanz
§ 12	Proben
§ 13	Einrichtung
§ 14	Inventar
§ 15	Versicherung
§ 16	Freigabe
§ 17	Sicherheit
§ 18	Verstöße gegen diese Reglement
§ 19	Benützungsgebühren

D. *Benützung des Sportmaterials*

§ 20	Benützung
§ 21	Gebühren
§ 22	Übergangs- und Schlussbestimmungen

A. *Allgemeines*

§ 1 Berechtigung

Die Bewilligung zur Benützung von Schulräumen, MZH und Aussenanlagen wird auf schriftliches Gesuch hin von der Schulpflege erteilt.

Die Benützung steht offen:

- a) Vereinen, Organisationen und Körperschaften mit Domizil in der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil, sowie am Rohrdorferberg (Oberrohrdorf, Niederrohrdorf, Remetschwil) aktiven Vereinen, Organisationen und Körperschaften, deren Mitgliederanteil aus Oberrohrdorf-Staretschwil mindestens 1/5 beträgt gemäss Gebührentarif A.
- b) Vereinen, Organisationen und Körperschaften mit Domizil ausserhalb der Gemeinde gemäss Gebührentarif B, wobei die Benützung der MZH als Turnhalle sowie der Aussenanlage ausgeschlossen ist. Vorausgesetzt bleibt in allen Fällen, dass der vorgesehene Anlass mehrheitlich von der einheimischen Bevölkerung besucht wird.
- c) Körperschaften, bestehend aus Mitgliedern im öffentlichen Dienst, für welche ein in der Gemeinde Oberrohrdorf-Staretschwil tätiges Mitglied turnusgemäss einen Anlass zu organisieren hat.

Bewilligungen die nicht unter lit. a - c eingeordnet werden können, werden nur in Absprache zwischen Gemeinderat und Schulpflege erteilt. Der Gemeinderat legt in einem solchen Fall die Gebühren fest.

Bei der Vergebung der Räumlichkeiten haben die Benützer gemäss § 1 Abs. 1, lit. a) den Vorrang soweit im Zeitpunkt der Gesuchsstellung nicht bereits einem Gesuchsteller gemäss § 1, Abs.1, lit. b) bzw. c) eine Bewilligung erteilt worden ist.

Die Benützung zu geschäftlichen Zwecken ist ausgeschlossen.

§ 2 Bewilligungsdauer

Die Bewilligung für regelmässige Benützung hat jeweils Gültigkeit für das laufende Schuljahr. Sie wird auf Beginn des neuen Schuljahres stillschweigend erneuert, vorbehältlich § 6 und § 16. Werden bei der Schulpflege neue Benützungsgesuche gestellt, so entscheidet die Schulpflege auf Grund der nachgewiesenen Belegungsfrequenz der bisherigen Benützer über eine allfällige Neuzuteilung jeweils auf Beginn eines neuen Schuljahres.

§ 3 Umfang

Es kann nur für folgende Objekte um eine Bewilligung nachgesucht werden:

- Singsaal, Handfertigeräume, Bar-Einrichtung, MZH mit folgenden dazugehörigen Räumen: Garderoben und Duschanlagen, Foyer, Officeküche, Bühne; Außenanlagen, sowie Handarbeitsräume Gruppenzimmer und Schulküche für Kurse.

§ 4 Sorgfaltspflicht, Verhalten

Der Schulunterricht darf durch die Benützung eines Objektes keinesfalls beeinträchtigt werden. Die Benützer dürfen nur die ihnen zur Benützung bewilligten Objekte betreten.

Das Rauchen ist in allen dem Schulunterricht dienenden Räumen untersagt (Ausnahme Anlässe in der MZH und dem Foyer).

Die Benützer sind zur Sorgfalt und Reinlichkeit in allen Räumen verpflichtet.

Die Benützer von Räumlichkeiten im Schulhaus haben dies bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen. Ausgenommen davon sind Veranstaltungen.

Die Benützer löschen das Zentrallicht und sind verantwortlich für die Schliessung der benützten Räumlichkeiten und des Haupteinganges.

§ 5 Schadenfälle

An den bestehenden Einrichtungen dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benützer sind haftbar für Schäden, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursacht werden. Schadenfälle sind unverzüglich dem Hauswart oder dessen Stellvertreter zu melden, welche über die zu treffenden Massnahmen entscheiden.

§ 6 Haftung

Die Gemeinde ist gegenüber den Benützern nicht haftbar bei Verlust von Material, sowie bei Unfällen mit Personen- und Sachschaden, vorbehältlich § 15.

§ 7 Ordnung

Die Benützer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Velos und Mofas ohne Ausnahme in den Veloständern abgestellt werden. Auto und Motorräder sind auf den Parkplätzen zu parkieren. Die wiederholte Missachtung kann den Entzug der Benützungsbewilligung zur Folge haben.

§ 8 Reinigung

Während der letzten Woche der Frühjahres- und der Herbstferien, sowie während zwei Wochen der Sommerferien bleiben sämtliche Räume wegen Reinigungsarbeiten geschlossen.

Über die Schliessung werden die Benützer durch den Hauswart mindestens 4 Wochen im voraus orientiert.

B. Benützung der MZH als Turnhalle sowie der Aussenanlagen

§ 9 Halle und Spielwiese

Die Turnhalle darf nur mit gereinigten Turnschuhen oder barfuss betreten werden. Strassenschuhe sind untersagt. Auf der Spielwiese ist das Tragen von Sportschuhen mit Zapfen, Nägeln und dergleichen verboten.

Im Frühjahr und bei nasser Witterung entscheidet der Hauswart über die Freigabe der Spielwiese.

Die Beleuchtung der Spielwiese darf nur während deren Benützung eingeschaltet bleiben.

§ 10 Geräte

Die Geräte sind nach der Benützung wieder an ihren Standort zurückzubringen.

Beim Training mit Hanteln etc. sind schützende Unterlagen zu verwenden.

Geräte und Matten sind an den Übungsort zu tragen oder zu fahren.

Innengeräte dürfen nur in Ausnahmefällen und nach Meldung an den Hauswart ins Freie gebracht werden.

C. Benützung der MZH für Anlässe

§ 11 Bewilligungsinstanz

Über die Benützung entscheidet die Schulpflege unter Berücksichtigung von § 1, Abs. 2.

§ 12 Proben

Dem Benutzer der MZH steht diese vor dem Anlass in der Regel an zwei Abenden zu Probezwecken zur Verfügung. Der Bewilligungsinhaber verständigt sich mit den Benützern, welche die MZH an den betreffenden Abenden üblicherweise belegen, mindestens 4 Wochen im voraus.

§ 13 Einrichtung

Vor jedem Anlass ist der Boden mit dem vorhandenen Schutzbelag abzudecken.

Das Aufstellen der Bühneneinrichtung und der Bestuhlung unter Anleitung des Hauswärters ist Sache des Benützers.

Der Benutzer darf die Bühneninstallation erst nach erfolgter Instruktion durch den Hauswart oder dessen Stellvertreter bedienen.

Für Dekorationen sind ausschliesslich die dafür vorgesehenen, fest montierten Haken zu benutzen.

Wird der Hauswart ausserhalb seiner ordentlichen Arbeitszeit beansprucht, so ist er vom Benutzer zum jeweils gültigen Stundenansatz gemäss Anhang zu entschädigen. Der Aufwand wird von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

§ 14 Inventar

Der Benutzer übergibt dem Hauswart nach dem Anlass die Küche mit allem Zubehör gemäss Inventarverzeichnis. Fussböden, Spültische und Kocheinrichtungen sowie alle Inventargegenstände sind zu schonen und in tadellosem Zustand zu übergeben.

§ 15 Versicherung

Bei Anlässen in der MZH sind Garderobenschäden (Beschädigung, Entwendung oder Verlust von Gegenständen) versichert, sofern die Gegenstände gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrt werden. Nicht versichert sind Wertgegenstände. Der Verlust ist der Polizei zu melden.

Ebenso besteht eine Kollektivunfall- und Krankenversicherung für das Festwirtschaftspersonal sowie für die mit den Vorbereitungs- und Aufräumarbeiten beschäftigten Personen.

§ 16 Freigabe

Die MZH ist spätestens an dem, dem Anlass folgenden Werktag rechtzeitig in einwandfreiem Zustand abzugeben, damit die Turnhalle für den Turnbetrieb der Schule wieder zur Verfügung steht.

§ 17 Sicherheit

Der Brandwachbefehl der Feuerwehr Rohrdorf für die Turnhallen Hinterbächli Oberrohrdorf und die Záhnteschüür Oberrohrdorf ist integrierender Bestandteil dieser Bewilligung. Der Bewilligungsinhaber (Veranstalter) ist verpflichtet, sich vor der Veranstaltung mit dem Feuerwehrkommando in Verbindung zu setzen.

§ 18 Verstösse gegen dieses Reglement

Benützer der öffentlichen Räume, die sich nicht an dieses Reglement halten, werden von der Schulpflege verwahrt; im Wiederholungsfalle kann die Bewilligung entzogen bzw. für künftige Anlässe verweigert werden.

§ 19 Benützungsgebühren

Die Benützungsgebühren sind im Anhang festgelegt.

D. Benützung des Sportmaterials

§ 20 Benützung

Die Turngeräte sind nach Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen.

Beim Verlassen der Räume sind Ausgangstüre roter Platz, Gitterraum, Turnhallen und Haupteingang zu schliessen. Die Musikanlagen müssen ausgeschaltet werden.

Defektes Material ist dem Sportmaterial- Verantwortlichen der Schule resp. der Vereine zu melden.

Den turnenden Vereinen werden Schlüssel zur Verfügung gestellt. Der jeweilige Vereinsleiter / Gruppenleiter ist für die Schlüssel verantwortlich.

Die Vereinsleiter / Gruppenleiter sind verantwortlich, dass die Räumlichkeiten bis spätestens 22.15 h verlassen werden.

Alle Lichter sind mittels Hauptschalter beim Haupteingang der Turnhalle zu löschen.

Zum Deponieren von Kleidern und Schuhen sind ausschliesslich die Garderoben zu benützen.

§ 21 Gebühren

Für die Benützung des Sportmaterials der Schule wird den Vereinen pro Einzelhalle eine Jahresstunde à Fr. 50.-- berechnet.

Der entsprechende Betrag wird einmal jährlich in Rechnung gestellt.

§ 22 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Das vorliegende Benützungsreglement kann von der Schulpflege in Absprache mit dem Gemeinderat abgeändert oder ergänzt werden. Es tritt am 1. September 2000 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 1. Januar 1997.

5452 Oberrohrdorf, 21. August 2000

NAMENS DER SCHULPFLEGE

Die Präsidentin: Die Aktuarin:

A. Weber

B. Schaffner

5452 Oberrohrdorf, 28. August 2000

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann: Der Schreiber:

T. Merki

P. Meier

Anhang (Gebührenordnung)

1.7.2000 (Stand August 2013)

	<u>Tarif A</u> (§. 1, Abs. 1, lit.a.)	<u>Tarif B</u> (§. 1, Abs. 1, lit.b)
<u>Foyer und Officeküche</u>	Fr. 75.--	Fr. 150.--
 <u>Mehrzweckhalle</u>		
a) Anlässe ohne Wirtschaftsbetrieb Konzertbestuhlung	Fr. 300.-- inkl. Vers.prämie	Fr. 600.-- + 10 % der Billeteinn.
b) Festanlässe mit Wirtschaftsbetrieb Bankettbestuhlung		
ohne Bar	Fr. 350.-- inkl. Vers.prämie	Fr. 600.-- + 10 % des Bruttowirtschaftsumsatzes
mit Bar	Fr. 400.-- inkl. Vers.prämie	Fr. 700.-- + 10 % des Bruttowirtschaftsumsatzes
<u>Hauswantsentschädigung</u>	Fr. 60.--/h *	Fr. 60.--/h *
<u>Kehrichtentsorgung</u> *	Die vorhandenen vier Container können für die Kehrichtentsorgung benutzt werden. Eine Übernahme von zusätzlichen Entsorgungskosten durch die Gemeinde erfolgte bis maximal in der Höhe der Hallenmiete (exkl. Hauswantsentschädigung) für die Vereine von Oberrohrdorf.	

* Änderung gemäss Entscheid von Gemeinderat und Schulpflege 2012/13